



Die e-Rechnung: Die Zukunft der Rechnungsstellung im digitalen Zeitalter

Die Digitalisierung der Wirtschaft schreitet unaufhaltsam voran, und ein Schlüsselement dieser Transformation ist die Einführung der e-Rechnung.

Die Einführung der e-Rechnung ist nicht nur eine technologische Neuerung, sondern auch eine gesetzliche Anforderung, die das Wachstumsgesetz regelt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Umsatzsteuerbetrug wirkungsvoll einzudämmen und gleichzeitig die digitale Infrastruktur und die Effizienz deutscher Unternehmen zu stärken, um so die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Der Bundesrat hat dem Wachstumsgesetz am 22. März 2024 mehrheitlich zugestimmt.

Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland ab dem 1. Januar 2025 dazu, e-Rechnungen zu empfangen und weiterverarbeiten zu können.

Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Unternehmen sollten sich deshalb möglichst bald darauf vorbereiten, elektronische Rechnungen empfangen zu können. Für den Versand von e-Rechnungen gelten Übergangsregelungen bis 2028.

Ab dann ist jedes Unternehmen in Deutschland verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmen e-Rechnungen zu versenden.

Was ist eine e-Rechnung?

Eine e-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem standardisierten digitalen Format erstellt, übermittelt und verarbeitet wird.

Diese Form der Rechnungsstellung ermöglicht es den Empfängern, die Daten direkt in ihre Buchhaltungssysteme zu übernehmen, was manuelle Eingabefehler reduziert und die Verarbeitungsgeschwindigkeit erhöht.

Rechnungen im PDF-Format genügen diesen Anforderungen nicht. Eine gesetzekonforme e-Rechnung muss den Vorgaben der Europäischen Norm EN16931 entsprechen. Dafür gibt es in Deutschland mit XRechnung und ZUGFeRD bereits zwei etablierte Formate, die in vielen Softwarelösungen unterstützt werden.

Die e-Rechnungspflicht hat also zur Folge, dass Unternehmen ihre Systeme entsprechend anpassen müssen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Das Wachstumsgesetz schafft die Rahmenbedingungen für die flächendeckende Einführung der e-Rechnung.

Praktische Tipps für Unternehmen

Unternehmen, die sich auf die Einführung der e-Rechnung vorbereiten, sollten frühzeitig mit der Planung beginnen.

Es ist wichtig, eine umfassende Bewertung der aktuellen Systeme durchzuführen und festzustellen, welche Anpassungen notwendig sind. Die Auswahl einer geeigneten e-Rechnungssoftware, die sich nahtlos in die bestehenden Systeme integrieren lässt, ist entscheidend.

Zudem sollten Unternehmen Schulungen für ihre Mitarbeitenden anbieten, um sicherzustellen, dass diese mit den neuen Prozessen vertraut sind und sie effektiv nutzen können.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Einführung der e-Rechnung stellt eine bedeutende Veränderung für die deutsche Wirtschaft dar, bietet jedoch auch große Chancen für Effizienzsteigerung, Kostensparnis und verbesserte Compliance.

Unternehmen, die sich erfolgreich an diese Veränderung anpassen, werden nicht nur gesetzlich konform sein, sondern auch Effizienzvorteile genießen.

Die Zusammenarbeit mit dem steuerlichen Berater ist dabei ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Umstellung.

Juli-Ticker

- Rente, Mindestlohn
- Bürokratieabbau, künstliche Intelligenz, Digitale Dienste
- Aktuelles zur Buchführung
- Neues zur Einkommensteuer, u. v. m.

STEUERTERMINE JULI 2024

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Mittwoch, den 10.07.2024*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 07. ¹	15. 07. ¹
Kirchensteuer	10. 07. ¹	15. 07. ¹
Solidaritätszuschlag	10. 07. ¹	15. 07. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 07. ¹	15. 07. ¹

1 Die Schonfrist endet am 10.07.24, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JULI 2024

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Juli 2024	25. 07.	29. 07.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Renten steigen zum 01.07.2024

Die Bundesregierung hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 beschlossen. Damit erhöhen sich - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesrat - die Renten zum 01.07.2024 in den alten und neuen Bundesländern um 4,57 Prozent. Hierzu führt die Bundesregierung u. a. weiter aus:

Die diesjährige Rentenanpassung liegt deutlich über der Inflationsrate: Die Bundesregierung rechnet laut Jahreswirtschaftsbericht 2024 mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 2,8 Prozent. Grund für die Erhöhung sind der starke Arbeitsmarkt und die guten Lohnabschlüsse.

Erstmals steigen die Renten in den alten und neuen Ländern gleichermaßen.

Bereits im Jahr 2023 hatte der Rentenwert Ost in den neuen Bundesländern den West-Wert erreicht. Zuvor hatte es noch unterschiedliche Rentenwerte für die Berechnung von Renten in Ost und West gegeben. Diese wurden aufgrund einer Gesetzesänderung 2017 seit dem 01.07.2018 schrittweise aneinander angeglichen.

Hinweis: Die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung braucht nun noch die Zustimmung des Bundesrats. Erst dann kann sie zum 1. Juli in Kraft treten.

Mindestlohn in der Altenpflege steigt

Die Mindestlöhne in der Altenpflege steigen. Eine Pflegefachkraft erhält dann 19,50 EUR pro Stunde brutto. Eine weitere Erhöhung folgt zum 01.07.2025. Hierauf macht die Bundesregierung aufmerksam. Zum 1. Mai steigt der Pflegemindestlohn: Hilfskräfte erhalten künftig mindestens 15,50 EUR brutto pro Stunde, qualifizierte Pflegehilfskräfte 16,50 EUR und Pflegefachkräfte 19,50 EUR. Eine weitere Erhöhung der Mindestlöhne in der Altenpflege soll dann zum 01.07.2025 folgen. Sie ist nach Qualifikationsstufen gestaffelt und gilt – ebenso wie die erste Erhöhung zum Mai – einheitlich im gesamten Bundesgebiet. Die Pflegekommission hatte sich einstimmig für die Anhebung ausgesprochen. Beschäftigte in der Altenpflege haben

zudem Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus: bei einer 5-Tage-Woche jeweils neun Tage pro Kalenderjahr. Wenn tarifliche, betriebliche oder arbeitsrechtliche Regelungen schon zusätzliche Urlaubstage vorsehen, gilt diese Regelung nicht. Die Höhe des Pflegemindestlohns und der Urlaubsanspruch finden sich in der Sechsten Pflegearbeitsbedingungen-Verordnung vom 28.11.2023, die bereits zum 01.02.2024 in Kraft getreten ist.

Die Mindestlöhne im Einzelnen:

Mindestlohn für Pflegehilfskräfte

	Höhe
ab 01.02.2024	14,15 EUR
ab 01.05.2024	15,50 EUR
ab 01.07.2025	16,10 EUR

Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte (mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit)

	Höhe
ab 01.02.2024	15,25 EUR
ab 01.05.2024	16,50 EUR
ab 01.07.2025	17,35 EUR

Mindestlohn für Pflegefachkräfte

	Höhe
ab 01.02.2024	18,25 EUR
ab 01.05.2024	19,50 EUR
ab 01.07.2025	20,50 EUR

Hinweis: Dort, wo der spezielle Pflegemindestlohn nicht zur Anwendung kommt, wie zum Beispiel in Privathaushalten, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12,41 EUR pro Stunde.

Entlastung der Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 24.05.2024 den Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie veröffentlicht.

Hintergrund: Überflüssige bürokratische Bestimmungen gibt es nicht nur in Gesetzen, sondern auch in Rechtsverordnungen. Diese werden von der Bundesregierung auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungen erlassen. Das BMJ hat deshalb einen Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft

sowie der Verwaltung von Bürokratie erarbeitet und an die Länder und Verbände übermittelt. Mit der Verordnung soll ein weiterer Baustein des sog. Meseberger Bürokratieabbau-Programms umgesetzt werden.

Die Verordnung umfasst insgesamt 25 Vorschläge, deren jährliche Entlastung für die Wirtschaft sich auf 22,6 Millionen Euro beläuft. Das BMJ ist für die Verordnung koordinierend federführend zuständig. Die Beiträge kommen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Digitales und Verkehr und Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Die Einzelmaßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Abbau von Anzeige- und Mitteilungspflichten,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- weitere Verfahrenserleichterungen und Rechtsbereinigung.

Der größte Anteil mit rund 14,1 Mio. Euro pro Jahr entfällt auf die Anhebung von Meldeschwellen im Kapital- und Zahlungsverkehr in der Außenwirtschaftsverordnung. Eine Entlastung von rund 6 Mio. Euro pro Jahr für die Wirtschaft trägt die Umsetzung eines Vorschlages aus der Verbändeabfrage aus dem Jahr 2023 bei: Mit der Änderung im Lebensmittelrecht soll die elektronische Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe ermöglicht werden.

Hinweise: Der Referentenentwurf wurde am 24.5.2024 an die Länder und Verbände versendet. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 21.06.2024 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Gesetz zur künstlichen Intelligenz

Der Rat der Europäischen Union hat am 21.05.2024 das weltweit erste Gesetz zur Harmonisierung der Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI Act) angenommen. Hierauf macht die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) aufmerksam.

Hierzu führt die BRAK weiter aus:
Mit dem Gesetz sollen die Entwicklung und Förderung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme in der EU bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte gefördert werden. Das Gesetz kategorisiert verschiedene Arten von künstlicher Intelligenz je nach Risiko. Je nachdem, wie hoch Letzteres ist, fallen die Anforderungen und Verpflichtungen höher oder niedriger aus. So sollen beispielsweise für Strafverfolgungsbehörden strenge Ausnahmen für die Nutzung biometrischer Fernidentifizierungssysteme gelten und Hochrisikosysteme wie solche, die im Rahmen von demokratischen Prozessen Einsatz finden, bestimmten Verpflichtungen unterliegen. Vorausschauende Polizeiarbeit, die sich ausschließlich auf die Profilerstellung oder Bewertung von Merkmalen einer Person stützt, wird verboten. Dafür hatte sich die BRAK unter anderem in ihrer Stellungnahme ausgesprochen.
Der Rechtsakt soll Anfang Juni im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten wird die Verordnung – mit wenigen Ausnahmen für spezifische Bestimmungen – anwendbar sein.

Digitale-Dienste-Gesetz in Kraft getreten

Das Digitale-Dienste-Gesetz ist am 14.05.2024 in Kraft getreten.
Hintergrund: Digitale Dienste, wie beispielsweise die von Online-Kaufhäusern oder Suchmaschinen, müssen vertrauenswürdig sein – ihre Produkte sicher, ihre Inhalte legal. Europaweit gibt es dafür einen einheitlichen Rechtsrahmen, den Digital Services Act (DSA). Der DSA verpflichtet Anbieter digitaler Dienste, gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen. Sehr große Plattformen und Suchmaschinen müssen den DSA bereits seit dem 25.08.2023 einhalten. Das überwacht die EU-Kommission. Für alle anderen Betreiber gilt der DSA seit dem 17.02.2024. Die Einhaltung der Regeln kontrolliert in Deutschland vor allem die Bundesnetzagentur. Grundlage dafür ist das Digitale-Dienste-Gesetz, das am 20.12.2023 vom Kabinett beschlossen wurde. Der Deutsche Bundestag hat dem

Gesetz am 21.03.2024 zugestimmt. Schlussendlich billigte der Bundesrat das Gesetz am 26.04.2024.

Das Digitale-Dienste-Gesetz schafft die Voraussetzungen, damit auch deutsche Behörden den DSA bei den Unternehmen durchsetzen können, die der deutschen Aufsicht unterliegen. Diese Aufgabe übernimmt eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste innerhalb der Bundesnetzagentur. Sie achtet darauf, dass die Vorgaben des DSA eingehalten werden und ist auch für die zugehörigen Bußgeldverfahren bei Regelverstößen zuständig. Nutzer können Beschwerden direkt an die Behörde richten. Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass die Koordinierungsstelle ein leicht zugängliches und benutzerfreundliches Beschwerdemanagementsystem einrichten soll.

Die Bundesnetzagentur sorgt auch für Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und -Suchmaschinen. Der DSA macht zudem Vorgaben für Werbung auf Online-Plattformen: Bestimmte personenbezogene Daten dürfen nicht für kommerzielle Werbung verwendet werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit setzt hier die europäischen Regeln durch. Den Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum überwacht die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt Meldungen bei Verdacht auf Straftaten im Netz entgegen und geht strafbaren Inhalten nach. Auf Initiative des Deutschen Bundestags soll die Bundesregierung jedes Jahr einen Bericht über Art und Anzahl entsprechender Meldungen beim BKA vorlegen – erstmals zum 30.06.2025.

Buchführung

Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für steuerbefreite PV-Anlagen

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten PV-Anlagen ist nicht zu beanstanden (FG Köln, Beschluss vom 14.03.2024 - 7 V 10/24; Be-

schwerde anhängig, BFH-Az. III B 24/24).
Hintergrund: Einen Investitionsabzugsbetrag können Unternehmer (wozu auch der Betreiber einer PV-Anlage zählt) nach § 7g Abs. 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts bereits vor dem tatsächlichen Kauf steuermindernd geltend machen. Nach § 3 Nr. 72 EStG sind rückwirkend ab dem 01.01.2022 u. a. die Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei, was dazu führt, dass auch hiermit zusammenhängende Ausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen - Zeitpunkt und Dokumentation

Mit Urteil v. 14.10.2021, C-45/20 und C-46/20, Finanzamt N und Finanzamt G, BStBl II 2024, hat der EuGH entschieden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand unter der Annahme, dass dieser dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, verweigern darf, wenn ein Steuerpflichtiger ein Wahlrecht hat, ob er einen Gegenstand dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, und diese Steuerverwaltung nicht spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung in die Lage versetzt wurde, aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung oder hinreichender Anhaltspunkte eine solche Zuordnung des Gegenstands festzustellen. Im Anschluss daran hat der BFH entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte) für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Außerdem hat der BFH entschieden, dass für eine Zuordnung eines Gebäudeteils zum Unternehmen bei einem Einfamilienhaus die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in den Bauantragsunterla-

gen jedenfalls dann sprechen kann, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. Davon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn der Unternehmer für seinen Gewerbebetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Eine Mitteilung der erfolgten Zuordnung an die Finanzverwaltung ist nur erforderlich, wenn keine nach außen hin objektiv erkennbaren Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorliegen (BFH-Urteil v. 29.09.2022 – V R 4/20, BStBl II 2024). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die unternehmerische Zuordnung eines Gebäudes in mehrfacher Weise innerhalb der Zuordnungsfrist dokumentiert. So wurde bereits im Bauplan der Teil, welcher als Bürofläche unternehmerisch genutzt wird, ausgewiesen. Zudem regelte ein geschlossener Mietvertrag die umsatzsteuerpflichtige Vermietung. Überdies hat der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt im Rahmen eines Fragebogens erklärt, dass er das Gebäude anteilig gewerblich bzw. freiberuflich als Büro nutzen werde.

In dem BMF-Schreiben geht das BMF auf die hierzu vertretene Auffassung der Finanzbehörden in Bezug auf die Zuordnung, Dokumentation und Dokumentationsfrist näher ein. Darüber hinaus wurde der UStAE in Abschnitt 15.2c angepasst. Hinweis: Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Einkommensteuer

FG Münster: Energiepreispauschale

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der dies anordnende § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist nicht verfassungswidrig. Dies hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom

17.04.2024 (Az. 14 K 1425/23 E) entschieden.

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handle sich um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es ausgeführt, dass der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet habe. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an.

§ 119 Abs. 1 Satz 1 EStG sei auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs.2 Satz 1 GG zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufleße. Aus der Verfassung ergebe sich auch nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern dürfe.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zu der Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig. Ob die Revision vom Kläger eingelegt wurde, ist derzeit noch nicht bekannt.

Werbungskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht als Werbungskosten zu

berücksichtigen, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und dies auch dann nicht, wenn der Stpfl. an Altersfreizeittagen und andern arbeitsfreien Tagen das häusliche Arbeitszimmer für berufliche Zwecke nutzt (FG Münster, Urteil v. 15.12.23 - 12 K 1090/21 E; Revision nicht zugelassen).

SEMINARE SEPTEMBER 2024

„Aktuelle Lohninformationen“

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	13.09.24
Bremen	Do.	19.09.24
Dresden	Mo.	23.09.24
Düsseldorf	Di.	17.09.24
Erfurt	Di.	03.09.24
Frankfurt	Fr.	06.09.24
Hamburg	Fr.	27.09.24
Hannover	Di.	24.09.24
Köln	Mo.	16.09.24
Leipzig	Mo.	02.09.24
Mannheim	Do.	05.09.24
München	Fr.	20.09.24
Nürnberg	Mo.	09.09.24
Potsdam	Do.	12.09.24
Stuttgart	Do.	26.09.24

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.